



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

LODA Verwaltungs KG
GF: Leonid Medved
Cicerostaße 21
10709 Berlin

Fachbereich Planen
Abt. Städtebauförderung
Frau Hellmann
Sachbearbeiterin
Hansering 15
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-4756
Telefax: 0345 221-4869
norma.hellmann@halle.de

Sprechzeiten: Di. 09:00-12:00 Uhr
und 13:00-18:00 Uhr sowie nach
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:
Straßenbahnlinie 1, 2, 5, 6 10
Haltestelle Joliot-Curie-Platz

10. Juli 2020

Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ Halle (Saale)

Vereinbarung über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für die Objekte Gr. Steinstraße 76 / Gr. Steinstraße 78 sowie Brüderstraße 7

Sehr geehrter Herr Medved,


wunschgemäß haben wir den Zeitraum, der für den Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen benötigt wird, auf den 31.12.2023 festgesetzt. Wir weisen darauf hin, dass dieses Datum ggfls. den Gültigkeitszeitraum der Sanierungssatzung überschreitet. Nach der Überleitungsvorschrift des § 235 Abs. 4 BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht wurden, spätestens zum 31.12.2021 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden. Die Stadtverwaltung beabsichtigt, einen Beschluss zur Verlängerung der Sanierungssatzung bis zum 31.12.2026 herbeizuführen. Einen Rechtsanspruch hierauf gibt es jedoch nicht, da es hoheitliches Handeln des Stadtrates betrifft.

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind nach der Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) (BeschRiLi zu § 7h EStG) nur bescheinigungsfähig, wenn das Vorhaben in einem Gebiet mit rechtskräftiger Sanierungssatzung liegt. Wird die Sanierungssatzung während der Sanierung aufgehoben gilt nach Punkt 4 der Bescheinigungsrichtlinie: „...Wird die dem Objekt zugrunde liegende Sanierungssatzung während der Durchführung der Baumaßnahme oder danach aufgehoben, ist dies für die Begünstigung der bereits entstandenen oder noch entstehenden Aufwendungen ohne Bedeutung. Ausschlaggebend ist alleine die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet oder städtebaulicher Entwicklungsbereich im Zeitpunkt des Beginns der Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme...“ Das bedeutet, dass die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Objekt mit Sicherheit dann bescheinigungsfähig sind, wenn mit den Arbeiten vor Aufhebung der Sanierungssatzung begonnen wurde. Dies bitten wir zu berücksichtigen.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die aktualisierten Verträge für die Objekte Große Steinstraße 76 / Große Steinstraße 78 sowie Brüderstraße 7 je in 2-facher Ausfertigung mit der Bitte um Gegenzeichnung und Rücksendung von allen 2 Exemplaren. Die Stadt Halle wird dann im Nachgang zu Ihrer Unterschrift die Gegenzeichnung vornehmen und Ihnen Ihr Exemplar zukommen lassen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hellmann unter der Rufnummer 0345/ 221-4756 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Lars Loebner
Fachbereichsleiter

Anlage